

XXIV. GP.-NR

2 /A

28. Okt. 2008

Antrag

der Abgeordneten Pendl, Neugebauer, Graf, Bucher, Brosz, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 2008 und das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 2008 und das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2008

Das Bundesfinanzgesetz 2008, BGBl. I Nr. 23/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. XXX/2008, wird wie folgt geändert (3. BFG-Novelle 2008):

1. *Artikel VI Abs. 1 Z 15 lautet:*

„15. bei den Voranschlagsansätzen 1/02403 und 1/02408 bis zu einem Betrag von insgesamt 9,035 Millionen Euro für Baumaßnahmen der Parlamentsdirektion, für die Ausstattung und den laufenden Betrieb des Besucherzentrums, der Sicherheitszentrale und des Parlamentsshops, für Zahlungen von Reinigungs-, Miet- und Ausstattungserfordernissen für vom Parlament genutzte Räumlichkeiten sowie für Ausgaben im Zusammenhang mit der Öffnung des Parlaments, für Untersuchungsausschüsse, für Werkleistungen, für Bezugsrefundierungen und für zusätzliche Betriebskosten, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;“

2. *Im Artikel VI Abs. 1 wird der Punkt nach der Z 59 durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 60 und 61 neu angefügt:*

„60. bei den Voranschlagsansätzen 1/02123 und 1/02128 bis zu einem Betrag von insgesamt 0,365 Millionen Euro für Ausgaben im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann;

61. beim Voranschlagsansatz 1/02308 bis zu einem Betrag von 0,1 Millionen Euro zur Durchführung von Konferenzen im Rahmen internationaler Kontakte, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.“

3. *Teil II.A des Stellenplanes 2008 (Anlage II des Bundesfinanzgesetzes 2008) erhält in seinem Planstellenbereich 02 "Parlamentsdirektion" die aus der Anlage ersichtliche Fassung.*

Artikel II

Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes 1985

Das Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben haben die parlamentarischen Klubs der Abgeordneten zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates sowie des Europäischen Parlaments Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen daraus erwachsenden Kosten.

(2) Als Kosten zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben gelten insbesondere Ausgaben für Personal, Infrastruktur einschließlich EDV, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Enqueten, Aussendungen und Rundschreiben, Druckwerke, Broschüren, sowie Ausgaben für internationale Arbeit.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Jedem Klub steht als Grundbetrag der Jahresbruttobezug einschließlich der Sonderzahlungen von je zehn Vertragsbediensteten des Bundes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20, der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20 sowie der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 20 zu.

(2) Außerdem gebührt jedem Klub für jedes ihm angehörende, das erforderliche Ausmaß für die Bildung eines Klubs übersteigende Mitglied des Nationalrates bis zu einer Klubstärke von insgesamt zehn Abgeordneten ein Steigerungsbetrag im Ausmaß des Jahresbruttobezuges einschließlich der Sonderzahlungen von je zwei Vertragsbediensteten des Bundes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 21 sowie der Entlohnungsgruppe d, Entlohnungsstufe 21.“

3. § 2a entfällt.

4. § 3 lautet:

„§ 3. Jedem parlamentarischen Klub, deren ihm angehörende Mitglieder des Bundesrates gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Bundesrates eine Fraktion bilden, gebührt ein zusätzlicher Grundbetrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges einschließlich der Sonderzahlungen von einem Vertragsbediensteten des Bundes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20 sowie von je zwei Vertragsbediensteten des Bundes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 21 und der Entlohnungsgruppe d, Entlohnungsstufe 21.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Jedem Klub gebührt weiters für jedes ihm angehörende Mitglied des Nationalrates ein Betrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges einschließlich der Sonderzahlungen von zwei Vertragsbediensteten des Bundes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 2.

(2) Weiters gebührt jedem Klub für jedes ihm angehörende Mitglied des Bundesrates sowie des Europäischen Parlaments ein Betrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges einschließlich der Sonderzahlungen eines Vertragsbediensteten des Bundes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 5.

6. § 4a entfällt.

7. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Beiträge und Zuwendungen nach den §§ 2 bis 4 sind den Klubs vierteljährlich jeweils im Vorhinein anzuweisen.

(2) Wird ein Klub zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode neu gegründet, so sind die Beiträge und Zuwendungen nach den §§ 2 bis 4 mit Wirkung zum Stichtag gemäß Abs. 4 für das laufende Quartal aliquot anzuweisen.

(3) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder eines Klubs während eines Quartals, so ist eine Erhöhung der Beiträge und Zuwendungen nach den §§ 2 bis 4 mit Wirkung zum Stichtag gemäß Abs. 4 für das laufende Quartal aliquot anzuweisen.

- 3 -

(4) Der Stichtag gemäß Abs. 2 und 3 ist der Tag des Einlangens der Mitteilung des Klubs über die Konstituierung bzw. die Veränderung der Zahl der Mitglieder eines Klubs bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Nationalrates.

(5) Sinkt die Zahl der Mitglieder eines Klubs während eines Quartals, so erfolgt die Anpassung der Höhe der Beiträge und Zuwendungen nach den §§ 2 bis 4 ab dem Quartal, das dem Tag des Ausscheidens des Mitglieds folgt. Bei einer nächstfolgenden vierteljährlichen Anweisung ist ein allfälliger Übergenuss einzubehalten.“

8. Die §§ 5a und 5b werden durch folgenden § 6 (neu) ersetzt:

„§ 6. Die §§ 1 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. XXX/2008 treten mit 28. Oktober 2008 in Kraft. Die §§ 2a, 4a, 5a und 5b treten mit 28. Oktober 2008 außer Kraft.“

9. § 6 (alt) erhält die Bezeichnung „§ 7.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuss zuzuweisen.

Begründung:
Artikel I

Z.1: Zur Bedeckung zusätzlicher Ausgaben für den Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Vertuschung von Polizeiaffären und des Missbrauchs der politischen Macht insbesondere im Bundesministerium für Inneres, aber auch in den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für europäische und internationale Angelegenheiten, für Bezugsrefundierungen für gemäß Artikel 30 Abs. 5 B-VG zugewiesene Bedienstete, für APA-Leistungen, für Sicherheits- und Informationstätigkeiten während der Fußball-Europameisterschaft 2008, für Infrastrukturmaßnahmen nach der Nationalratswahl 2008, für weitere Projekte der Demokratiewerkstatt sowie für die Betreuung der Wanderausstellung „Entwicklung des österreichischen Parlamentarismus 1848 – 2008“ ist die Überschreitungsermächtigung von 7,5 Millionen Euro um 1,535 Millionen Euro auf 9,035 Millionen Euro zu erhöhen.

Z.2: Zu Z.60: Für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Vertuschung von Polizeiaffären und des Missbrauchs der politischen Macht insbesondere im Bundesministerium für Inneres, aber auch in den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für europäische und internationale Angelegenheiten sind für die teilweise Abgeltung des zusätzlichen Sach- und Personalaufwands der Klubs, für die Entgelte der Verfahrensanwälte und für Kostenersätze an Auskunftspersonen Budgetmittel in Höhe von 0,365 Millionen Euro vorzusehen. Zu Z 61: Zur Durchführung der 10. Tagung der Vereinigung der Europäischen Senate, der Veranstaltungen des Europarates am 29./30.4.2008 und der gemischten Kommission „KKW Temelin“ werden zusätzliche Budgetmittel von 0,1 Millionen Euro bereitgestellt.

Z.3: Die parlamentarische Behandlung der Angelegenheiten der Europäischen Union ist in der Vergangenheit sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht immer anspruchsvoller und daher personalintensiver geworden, sodass zusätzliche Planstellen erforderlich sind.

Artikel II

Z.1 bis 6 (§§ 1 bis 4): Nach der bisherigen Rechtslage wird die Klubfinanzierung nicht aliquot pro Klubmitglied bemessen, sondern in Sprüngen von 10 bzw. 20 Klubmitgliedern (bzw. vier bei den Mitgliedern des Europäischen Parlaments). Dies bewirkt beträchtliche Unterschiede in der finanziellen Dotierung der Klubs auch schon bei einem Unterschied im Mandatsstand von nur einer Person, die sachliche nicht begründbar sind. Ab Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode soll diese auch verfassungsrechtlich bedenkliche Situation durch eine Berechnung der Klubfinanzierung abgelöst werden, die eine – ab dem Vorliegen des Klubstatus mit fünf Mitgliedern des Nationalrates – an jedem einzelnen Klubmitglied bemessene Klubfinanzierung vorsieht. Der Übergang zu dieser neutralen Berechnungsmethode soll durch eine Bemessung ausgehend von der Klubfinanzierung des nach der derzeitigen Bemessungsmethode am meisten benachteiligten Klubs erleichtert werden. Gleichzeitig soll der Anregung des Rechnungshofes nachgekommen werden, die bislang einzeln dotierten Zweckwidmungen im Klubfinanzierungsgesetz durch eine inhaltlich unveränderte Zusammenfassung der förderungswürdigen Klubaufgaben zusammenzuführen.

Z.7 (§ 5): Nach der bisherigen Rechtslage wirken sich für die Höhe der Klubfinanzierung relevante Veränderungen der Klubstärke nach § 5 Klubfinanzierungsgesetz erst im jeweils nachfolgenden Quartal finanziell aus. Innerhalb der Quartale werden Veränderungen nicht berücksichtigt. Diese Rechtslage wurde vom Rechnungshof im Punkt 24.1 seines Berichtes III-37 d.B. (XXI. GP) entsprechend beurteilt und bestätigt. Nunmehr soll bei relevanten Veränderungen der Zahl der Mitglieder eines Klubs eine zeitnahe Anpassung der Zuweisung finanzieller Mittel erfolgen. Ebenso soll den Bedürfnissen zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode neu gegründeter Klubs durch eine ausdrückliche Regelung entgegengekommen werden. Dies ermöglicht eine entsprechende finanzielle Gebarung und Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Infrastruktur zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben. Zur Finanzierung laufender Verpflichtungen, die zum Teil nicht sofort, aber während eines Quartals beendet werden können (z.B. Einhaltung gesetzlicher Kündigungsfristen) wird keine Rückzahlung von Finanzmitteln vorgesehen. Die Verringerung der Klubmittel durch den bewirkten verringerten Aufwand wird in diesem Fall wie bisher im nächsten Quartal wirksam.

Abs. 4 legt fest, dass für die Berechnung der Aliquotierung der Tag des Einlangens der Mitteilung maßgeblich ist. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bei neu gegründeten Klubs nach Nationalratswahlen frühestens der Tag der Konstituierung des neugewählten Nationalrates anspruchsauslösend sein kann, da erst ab dem Zeitpunkt des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates von einer Mitgliedschaft im Nationalrat gesprochen werden kann (siehe Art. 29 Abs. 3 B-VG).

Eine Verringerung der Zahl der Klubmitglieder soll sich nach Abs. 5 auf die Höhe der Beiträge und Zuwendungen nach den §§ 2 bis 4 erst ab dem Quartal auswirken, das dem Tag des Ausscheidens des Mitglieds folgt; in diesem Fall wird nicht auf das Einlangen der Mitteilung des Klubs bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Nationalrates abgestellt. Bei einer folgenden quartalsmäßigen Anweisung ist ein allfälliger Übergenuß in Form einer entsprechenden Einbehaltung zu berücksichtigen.

Festzuhalten ist, dass der Anspruchsberechtigte der Parlamentsklub im Sinne des § 1 Klubfinanzierungsgesetz ist (siehe auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 13640/1993). Gibt der Parlamentsklub keine entgegenstehende Willensäußerung ab, so wird von der Kontinuität des Gesamtklubs – unabhängig von Gesetzgebungsperioden – ausgegangen.

Anlage

STELLENPLAN 2008

Teil II.A

Planstellenverzeichnis

02 Parlamentsdirektion

Allgemeiner Verwaltungsdienst	Funktionsgruppe										Summe Beamte
	9	8	7	6	5	4	3	2	1	GL	
Verwendungsgruppe											
A1	1	4	13	11	51	24					104
A2			3	8	12	20					43
A3		1	2	9	9	26	14	27	8	5	99
A4								24	11	15	50
A5									1	8	9
A6										20	20
	Summe ...										325

Verwaltungsdienst	Bewertungsgruppe								übrige VB	Summe VB I
	7	6	5	4	3	2	1			
Entlohnungsgruppe										
v1			2	25	8	3				36
v2			1	3	10					14
v3				4	2	5	4			15
v4					2	9	6			17
	Summe ...									82

Von den Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A1/v1 sind 57 Planstellen, von den Bediensteten der Verwendungsgruppe A2 ist eine Planstelle, von den Bediensteten der Verwendungsgruppe A3 10 Planstellen und von den Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A4/v4 sind 8 Planstellen gem. Art. 30(6) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen.

Vertragsbedienstete mit ADV-Sondervertrag	Bedienstetengruppe							übrige VB/SV	Summe VB/SV
	1	2	3	4	5	6	7		
		1	3		1				

Handwerkli. Dienst	Bewertungsgruppe					übrige VB	Summe VB II
		4	3	2	1		
Entlohnungsgruppe							
h2					3		3
h4						7	7
	Summe ...						10

In diesem Planstellenbereich sind Bedienstete enthalten, die vom Sozialplan Gebrauch machen (Anzahl und Wertigkeiten siehe ANNEX/Teil 3).

	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Summe Lehr- linge	Gesamt- summe
		VB I	VB II			
Gesamtsumme 02...	325	87	10	97		422